

# **Verwaltungsrichtlinie der Stadt Moers für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Aktivierung privaten Engagements zur Stärkung und Entwicklung der Innenstadt von Moers**

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes NRW vom 30. Januar 1998 ergänzt durch Bestimmungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 richtet die Stadt Moers einen öffentlich-privaten Verfügungsfonds ein.

Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel in der Innenstadt von Moers voranzubringen sowie den inneren Verbund der Innenstadtakteure weiter zu stärken.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds zulässig ist.

## **Verwaltungsrichtlinie Verfügungsfonds Moers Innenstadt**

Über den Einsatz der Mittel des Verfügungsfonds sollen private Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende und engagierte Bewohner in Abstimmung mit der Stadt eigenverantwortlich entscheiden. Ziel dieser Verlagerung der Entscheidungskompetenz ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit der Moerser Innenstadt zu erzielen.

### *§ 1 Geltungsbereich*

(1) Die Richtlinie gilt für das im integrierten Handlungskonzept moersKonzept I masterplan Innenstadt festgelegte und vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt (18.11.2010) und Rat (19.10.2011) beschlossene Fördergebiet (siehe Anlage 1: Gebietsabgrenzung). Die Richtlinie basiert auf Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

### *§ 2 Gegenstand der Förderung*

(1) Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Aufwertung, Belebung und Attraktivitätssteigerung der Moerser Innenstadt geeignet sind.

Gefördert werden sollen insbesondere private Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung der Innenstadt, die nicht im Aufgabenkatalog der öffentlichen Hand liegen bzw. nicht von ihr geleistet werden können. Die Maßnahmen dienen im Schwerpunkt der Belebung des Einzelhandels, der Stärkung des Dienstleistungs- und Wohnstandortes sowie der Aufwertung des Stadtbildes.

(2) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds dürfen ausschließlich zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten in der Innenstadt von Moers verwendet werden, die einem der in Punkt 4 definierten Ziele entsprechen. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede/r; z. B. Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende, Bewohner/innen bzw. Bewohnergruppen, Initiativen und Vereine.

(3) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für die Innenstadt von Moers bedeuten und dem Kriterienkatalog unter dem folgenden Satz 4 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

(4) Die Projekte und Aktivitäten müssen zur Mitwirkung der Beteiligten gemäß dieser Richtlinie einen Bezug zu den Zielsetzungen und Intentionen des integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt (moersKonzept I masterplan Innenstadt) in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt aufweisen.

(5) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Moers und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

### *§ 3 Budgetbeirat*

(1) Die Stadt setzt für die Vergabe der Finanzmittel aus dem Verfügungsfonds zur Aktivierung der Bürgerbeteiligung einen Budgetbeirat ein. Die Geschäftsführung und den Vorsitz übernimmt eigenverantwortlich der Vorstand der ISG Moers Innenstadt. Der Beirat besteht aus Vertretern der für die Innenstadtentwicklung bedeutenden Institutionen und Organisationen sowie aus Vertretern der Bewohner, der Gewerbetreibenden und der Immobilieneigentümer, die in der ISG Innenstadt Moers organisiert sind. Die Anzahl der Mitglieder im Beirat wird auf max. 9 plus Vorsitz der ISG (max. 2 Personen) festgelegt. Die Höchstzahl an Mitgliedern im Budgetbeirat beträgt insofern maximal 11 Personen. Die Höchstzahl stellt eine praxisbezogene Obergrenze dar, die nicht im operativen Geschäft zwingend ausgenutzt werden muss. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter benannt.

Die Mitgliederaufnahme für den Budgetbeirat erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand der ISG Innenstadt Moers. Aufnahmefähig sind Personen aus den unter § 3, (1), Satz 3 genannten Interessengruppen.

Das Überschreiten der Höchstzahl der Mitglieder des Budgetbeirates bedarf einer Änderung dieser Verwaltungsrichtlinie.

Die Stadt Moers entsendet vier Vertreter aus den nachfolgend aufgeführten Verwaltungsbereichen in den Budgetbeirat:

Technischer Beigeordneter	Vertretung NN
Fachbereich 1	Vertretung NN
Fachbereich 2	Vertretung NN
Fachbereich 6	Vertretung NN
+ NN als Verwalter(in) der städtischen Haushaltsmittel (ohne Stimmberechtigung)	

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme auf jeweils ein volles Kalenderjahr begrenzt (Stichtag 31.12. d. J.) und sie kann formlos durch die Geschäftsführung der ISG jeweils um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden. Die unter § 3, (1), Satz 3 genannten Interessengruppen haben einen Austritt aus dem Budgetbeirat oder einen Personenwechsel dem Vorstand der ISG Innenstadt Moers frühzeitig formlos mitzuteilen.

(3) Aufgabe des Budgetbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller im Geltungsbereich der ISG Innen-

stadt Moers nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Sitzungen des Budgetbeirats finden auf Einladung des Vorsitzes nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal im Halbjahr statt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für einen gültigen Beschluss bedarf es einer einfachen Mehrheit.

#### *§ 4 Verfügungsfonds*

(1) Der Fonds finanziert sich bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt und zu mindestens 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und sonstigen Privaten. Jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit 0,70 € aus dem Etat der Städtebauförderung und 0,30 € aus dem Etat der Stadt Moers verdoppelt.

(2) Die Mittel werden als Zuschuss gewährt

#### *§ 5 Verfahren*

(1) Ein Antrag auf eine Förderung eines Projektes / einer Maßnahme muss in schriftlicher Form als Projekt- oder Maßnahmenbeschreibung (formloses Antragsschreiben), einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates bei der Geschäftsführung vorliegen. Die Termine können bei der ISG Moers Innenstadt abgefragt werden.

(2) Die Stadt Moers prüft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung zunächst die Anträge, ob sie im Rahmen der Richtlinien förderfähig sind und mit den Zielen des moersKonzept I masterplan Innenstadt sowie der daraus folgenden Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt übereinstimmen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Budgetbeirat über die Zuschüsse anhand der vorliegenden schriftlichen Vorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen, das der Stadt Moers bzw. dem Fördergeber vorzulegen ist.

(3) Der/ dem Antragsteller/in wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Budgetbeirat zu erläutern. Nach Genehmigung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

(5) Die Stadt Moers wird entsprechend den Beschlüssen des Beirates schriftliche Bewilligungsschreiben formulieren und versenden. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

(6) Als Anlage zum formlosen Antragsschreiben muss eine Erklärung, ob die / der Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.

#### *§ 6 Abstimmung*

(1) Der Budgetbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder bzw. deren Vertreter. Für eine Entscheidung müssen mind. 50% der

Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht über eine Vollmacht delegiert werden. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist, dann wird dieses Mitglied sich bei der entsprechenden Abstimmung enthalten.

#### *§ 7 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel*

(1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 2.500 € netto ist dies zu belegen. Dies kann z.B. durch Einholen von drei Angeboten mit gleichen Leistungsinhalten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Verfügungsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrages ausmachen und / oder die Auftragssumme über 2.500 € netto liegt, ist Rücksprache mit der Stadt Moers, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Bauaufsicht, zu halten, um die erforderlichen Vergabeverfahren abstimmen zu können. Bei Einhaltung dieser Regeln werden die Förderrichtlinien, das Vergaberecht und insbesondere die spezifische Vergabeordnung der Stadt Moers sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet.

(2) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU - kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).

(3) Zusätzliche Einnahmen oder der Erhalt von Drittmitteln, verringern die Höhe des Zuschusses.

(4) Gefördert werden Sach- wie Materialkosten und Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen.

(5) Nach Abschluss des Projektes ist durch den Antragsteller die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu aktualisieren. Die Abrechnung der Kosten muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden. Hinzuzufügen ist ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts / der Aktivität und den daraus gewonnenen Nutzen für die Innenstadt von Moers, möglichst mit Fotos (Projektdokumentation).

(6) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen / Belegen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme und nach Prüfung durch die Stadt Moers. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.

(7) Die Geschäftsführung der ISG stellt sicher, dass diese Verwaltungsrichtlinien eingehalten werden.

#### *§ 8 Vorschriften und Nebenbestimmungen*

(1) Im Rahmen der öffentlichen Darstellung der Städtebauförderung (Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Land) sind die Publizitätsvorschriften mit dem Hinweis auf Förderung der Maßnahme durch den Bund und das Land NRW einzuhalten.

(2) Die Einhaltung der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung) ist sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten Bedingungen und Auflagen sowie Erläuterungen der Städtebauförderung und sind Bestandteile der Zuwendungszusage.

*§ 9 Inkrafttreten*

(1) Diese Verwaltungsrichtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft.

Stadt Moers, den 29. Juni 2016

Christoph Fleischhauer  
Bürgermeister